

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 25. Mai 2016 Nr. 05 Jahrgang 13 Auflage: 1.650 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung Nr. 02/2016 vom 04.05.2016	Seite 1
Protokoll zur 11. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee vom 21.04.2016	Seite 11
geänderte Öffnungszeiten im Bürgerbüro Geltow am Donnerstag, d. 09.06.2016	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS -)	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Geltendmachung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Kostenersatz Grundstückszufahrten)	Seite 16
Betrugsversuch	Seite 17
Information des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Badesaison 2016	Seite 17
Stellenausschreibungen	
- eines/einer Stellvertretenden Leiters/in der Kindertagesstätte Schwielowsee	Seite 18
- 2 Erzieher/-innen	Seite 18
- Sachbearbeiters/in Finanzen	Seite 18
Information der DEGES zur Achtstreifigen Erweiterung zwischen AD Potsdam und AD Nuthetal sowie Ausbau der Tank- und Rastanlage Michendorf-Süd	Seite 19
Änderungsmitteilung des zahnärztlichen Bereitschaftsdienstes vom 05.05.-22.09.2016	Seite 20
Ansprechpartner in der Verwaltung	Seite 22
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht / Bereitschaftserklärung	Seite 22/23

Gemeinde Schwielowsee

Niederschrift zur Sitzung

Sitzung 02/2016 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.05.2016, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal EG, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 1

Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter sowie die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

TOP 2

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 20 von 23 Gemeindevertretern, einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

TOP 3

Bestätigung der Tagesordnung

Herr Büchner bittet um Abstimmung zur öffentlichen Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 4

Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 24.02.2016

Es besteht Änderungsbedarf.

Herr Bothe bittet um Zusatz zum *TOP 9 Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb Hauffstraße 34“, OT Geltow, Seite 51, Absatz 3, Satz 4:*

Hier wurde der Kern der Aussage nicht korrekt wiedergegeben. Er bittet wie folgt um Korrektur: „Frau Murin sagt, dass es am Ende so sein wird, dass Stellplätze abgelöst werden müssen.“

Herr Büchner bittet um Abstimmung zur Bestätigung der geänderten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 24.02.2016.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 5

Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung am 04.05.2016

IV-2016/315

Der Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.05.2016 wurde unter Top 5 wie folgt versandt

Herausgabe des Havelboten

Herr Jost teilte am 10. April 2016, Posteingang 12. April 2016, mit, dass er den geschlossenen Vertrag fristgerecht zum 31.10.2016 kündigt. Die Kündigung wurde durch die Gemeinde Schwielowsee zum 31.10.2016 bestätigt.

In der 3. Sitzungsfolge wird eine Beschlussvorlage zur Thematik Weiterführung Havelbote eingebracht.

Anker- Haus Caputh – Wohnprojekt und Clearingstelle für un- begleitete minderjährige Ausländer

Herr Hansen von Job e.V. hat am 21. April 2016 nachfolgende Information übermittelt:

„*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Hoppe, wir möchten Sie heute zum aktuellen Stand des Ankerhauses Caputh informieren:*

Es leben derzeit 12 Jugendliche im Haus, fast alle am 9. März 2016 eingezogenen Bewohner sind geblieben und haben sich jetzt eingelebt. Ein Jugendlicher konnte bereits in durch JOB e. V. betreute Wohngemeinschaft nach Teltow ziehen, wo er zum Oberstufenzentrum geht.

Seit dem 12. April 16 gehen alle Jugendlichen in Lehnin in den Deutschunterricht, dort haben wir mit unserem Kooperationspartner AWO kompetente Lehrkräfte und eine funktionierende Sprachbildungsschule gefunden. Die Schüler sind dort getestet worden und ihrem Leistungsniveau entsprechend auf verschiedene Lerngruppen verteilt. Das Ziel ist eine baldmögliche Beschulung in einer Regelschule.

Die Integration in den Ortsteil Caputh ist bis heute als sehr positiv zu bezeichnen:

- 7 Jugendliche gehen regelmäßig zum Fußballtraining der A und C Jugend beim SC Caputh.
- Der Schulsportplatz gegenüber des Ankerhauses ist nachmittags zu einem beliebten Freizeitort geworden, auf dem unsere Bewohner mit Caputher Kindern und Jugendlichen gemeinsam spielen.
- Die Unterstützung durch die Einwohnerschaft ist nach wie vor ungebrochen, gemeinsame Ausflüge, Kaffeetrinken und Spiele bieten einen guten Kontakt in das örtliche soziale Leben.

Nach der personell schwierigen Anfangsphase haben wir jetzt zum 1. April die Ankermannschaft verstärken können. Und da die Einbauarbeiten der feuerfesten Türen und andere Sicherungsmaßnahmen bis Ende April abgeschlossen sein werden, rechnen wir im Mai / Juni mit weiterem Bezug.

Zum Abschluss möchten wir gerne mitteilen, dass wir am Freitag, den 13. Mai von 15.00 bis 18.00 Uhr zu einem Tag der offenen Tür in das Ankerhaus einladen werden und bitten darum, sich diesen Tag vorzumerken, eine gesonderte Einladung wird folgen.

Wir hoffen, Ihnen die relevanten Informationen gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Hans Hansen“

Kreisstraße K 6909:

Herr Kettler: hat am 30.03.2016 aufgrund der Anfrage von Frau Hoppe wie folgt geantwortet:

1. Oberflächenverbesserung nach Flottstelle bis Caputh: Umsetzung erfolgt nach den Sommerferien
2. Fahrbahnmarkierungen auf der neuen Straße zwischen Caputh und Ferch: abhängig vom Wetter aber spätestens bis zum 30.05.2016

Bericht aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung**Aus dem Bereich Kita/Schulen**

Übersicht der Belegung und Kapazität in der Gemeinde Schwielowsee bei den Kindertagesstätten (Kita) und in der integrierten Kinder-tagesbetreuung (iKb) zum Stichtag 20.04.2016:

Schulen**VHG „Albert Einstein“ OT Caputh**

Betriebsurlaubnis für 290 Kinder

Insgesamt sind 370 Schüler gemeldet

01.05.2016

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 287 Kinder angemeldet, davon 267 normale Betreuung, 18 mit Frühbetreuung, 1 x mit Spätbetreuung und 1 x mit Früh- und Spätbetreuung

VHG „Meusebachgrundschule“ OT Geltow

Betriebsurlaubnis für 120 Kinder / Ausnahmegenehmigung

01.09.2015 - 31.08.2017 für 135 Kinder

Insgesamt sind 164 Schüler gemeldet

01.05.2016

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 129 Kinder angemeldet, davon 108 normale Betreuung, 19 mit Frühbetreuung, 1 x mit Spätbetreuung und 1 x mit Früh- und Spätbetreuung

Kita

In unseren Kitas werden

Kita „Schwielowsee“ OT Caputh

Betriebsurlaubnis für 188 Kinder / Ausnahmegenehmigung

01.06.2015 - 31.08.2016 für 207 Kinder

01.05.2016

63 Krippen- und 136 Kindergartenkinder betreut
gesamt: 200 Kinder

Kita „Birkenhain“ OT Ferch

Betriebsurlaubnis für 80 Kinder / Ausnahmegenehmigung

24.06.2013 - 31.08.2016 für 95 Kinder

01.05.2016

43 Krippen- und 52 Kindergartenkinder betreut
gesamt: 95 Kinder

Kita „Villa Sonnenschein“ OT Geltow

Betriebsurlaubnis für 124 Kinder / Ausnahmegenehmigung

01.12.2015 - 31.08.2017 für 135 Kinder

01.05.2016

40 Krippen- und 90 Kindergartenkinder betreut
gesamt: 130 Kinder

Tagespflege

01.05.2016

18 Kinder werden derzeit von Tagesmüttern betreut, davon 17 Krippenkinder, 1 Kindergartenkind und 1 Einzelfall

Kinder die außerhalb der Gemeinde betreut werden

01.03.2016

135 Kinder werden in Potsdam und Berlin betreut, davon 20 Krippenkinder, 48 Kindergartenkinder und 67 Kinder im Hort.

01.03.2016

24 Kinder werden in anderen Gemeinden des LK PM betreut, davon 4 Krippenkinder, 8 Kindergartenkinder und 12 Kinder im Hort

Kinder unter einem Jahr (geboren zwischen 01.04.2015-31.03.2016)

OT Caputh	37 Kinder	} gesamt 87 Kinder
OT Ferch	17 Kinder	
OT Geltow	33 Kinder	

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Aktuell liegen uns für den Monat April 2016, 10 Kostenübernahmeerklärungen vom Landkreis PM vor, für die Teilnahme von Kindern an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Aus dem Bereich Einwohnermeldeamt / Stand 20.04.2016

Sachgebiet	Bevölkerung			
	OT Caputh	OT Ferch	OT Geltow	Gemeinde gesamt
Wohnbevölkerung gesamt	5164	2104	4122	11373
davon männl.	2530	1039	2051	5610
weibl.	2634	1065	2071	5763
darunter Ausländer	90	78	40	208
davon männl.	35	38	19	92
weibl.	55	40	21	116
Hauptwohnsitz gesamt	4791	1889	3881	10561
davon männl.	2347	922	1911	5180
weibl.	2444	967	1970	5381
darunter Ausländer	89	76	39	204
davon männl.	35	37	18	90
weibl.	54	39	21	114

Geburten Stichtag 20.04.2016: 23

Sterbefälle Stichtag 20.04.2016: 36

Information aus dem Bereich Standesamt / Stand 20.04.2016

Standesamt Schwielowsee:

- 6 Eheschließungen

- 26 Sterbefälle

Wohnungswesen:

- Fehlmeldung

Friedhofswesen:

12 Beisetzungen auf dem Waldfriedhof Ferch

(6 UGA, 5 Urnen und 1 x Sarg)

Information aus dem Bereich Jugendarbeit / Stand 20.04.2016

Stand der Bearbeitung der Ergebnisse aus der 1. Kinderkonferenz / Umsetzung 2016

OT Caputh: Schülercafe

Im Erdgeschoss des Bürgerhauses kann in Absprache mit Frau Töpfer (Familienzentrum) und der Verwaltung die Küche und der Warteraum des Bürgerbüros für ein Schülercafe genutzt werden.

Die Einrichtung der Küche, mit der kleinen Küchenzeile, Geschirr und Kühlschrank und dem in dem Raum befindlichen Tisch mit sechs Stühlen kann direkt genutzt werden. Die Gestaltung soll in Absprache mit weiteren Nutzern vorgenommen werden.

Der Warteraum des Bürgerbüros als Aufenthalts/Spieleraum für die Schüler wird parallel dazu zur Verfügung stehen.

Der Warteraum des Bürgerbüros soll neues Mobiliar erhalten. Der Verbleib der alten Möbel wird derzeit geprüft.

Am 20.04.2015 fand ein gemeinsamer Termin zwischen Frau Töpfer (Familienzentrum), Frau Dentler (Aktiv sein im Alter) und Frau Borowski (Jugendkoordinatorin) statt, an dem besprochen wurde, welches Mobiliar und Ausstattungsgegenstände für alle Nutzer (Schülercafe, „Aktiv sein im Alter“, Bürgerbüro) von Vorteil sind.

Eine malermäßigen Instandsetzung ist für Herbst 2016 durch die Verwaltung geplant. Installationen und Anschlüsse für Medien, wie z.B. Beamer für vielfältige Nutzungen sind geplant.

OT Geltow: Schulgarten

Der Wunsch nach einem Schulgarten kann auf dem Schulgelände erfolgen. Hierzu haben Gespräche mit den Schülern und der Schulsozialarbeiterin stattgefunden.

Die dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen müssen im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Außenanlagen der Schule und der Zuwegung (Tausch von Flächen B-Plan REWE- Markt) geklärt werden.

OT Ferch: Graffitiwand/Tischtennis

Im Bereich des öffentlichen Spielplatzes in der Burgstraße 1 kann eine wetterfeste Tischtennisplatte, sowie eine Graffitiwand aufgebaut

werden. Die Umsetzung dieser Projekte kann im Frühjahr bis Sommer 2016 erfolgen.

Deutsch-Polnischer Jugendaustausch

In Abstimmung mit der Partnergemeinde Bodzentyn in Polen findet in 2016 wieder ein Deutsch-Polnischer Jugendaustausch statt.

In der Woche vom 11.07.2016 bis 16.07.2016 wird die polnische Gruppe (12 Jugendliche, 2 Betreuer, 1 Dolmetscher) zu Gast am Schwielowsee sein.

In der Woche vom 25.07.2016 bis 30.07.2016 wird eine Gruppe (12 Jugendliche, 2 Betreuer) Jugendlicher aus Schwielowsee die Partnergemeinde Bodzentyn besuchen.

Die Gruppe wird in diesem Jahr aus den Reihen der freiwilligen Feuerwehr zusammengestellt.

Nach zwei Vor-Ort Terminen am 01.12.2015 und am 10.03.2016 wird die Unterbringung der polnischen Gruppe in diesem Jahr auf dem Gelände der GASAG in Ferch Neue Scheune erfolgen.

Das Kostenangebot für die Unterbringung beläuft sich auf 1.210,00 Euro. Für die Nutzung der Küche und des Essensraumes fallen Kosten in Höhe von 400,00 Euro an. Die Versorgung mit Frühstück und Abendbrot wird Herr Ralf Grodzewitz auf dem Feriengelände übernehmen. Bei einem Termin im April wird es zu konkreten Absprachen zur Versorgung kommen, woraufhin dann eine Aussage zu den anfallenden Kosten getroffen werden kann.

In Absprache mit dem polnischen Partner wird das Programm in Deutschland beinhalten, die Arbeit der deutschen Polizei näher kennen zu lernen.

Parallel dazu wird das Thema die polnischen Feuerwehren näher kennen zu lernen, beim Besuch in Polen Teil des Programms sein.

Derzeit bereitet die Partnergemeinde Bodzentyn und die Gemeinde Schwielowsee einen Antrag auf finanzielle Unterstützung vor, der jeweils vom anderen Partner bestätigt wird, um diese dann gemeinsam beim Deutsch-Polnischen Jugendwerk als Antrag auf Förderung einzureichen.

Information aus dem Bereich Tourismusmarketing/Kultur/Vereine Kurbeitrag 2016

Die Begleitinformation zur Schwielowsee Gästekarte wurde für die Saison 2016 neu überarbeitet. Sie enthält nun Coupons zu den Vergünstigungen der jeweiligen Leistungsträger und erlaubt damit nach Ablauf der Rückschlüsse auf die Nutzungszahlen. Die Begleitinformation wurde vorerst in einer Auflage von 10.000 Stück in Deutsch und 2000 Stück in Englischer Sprache erstellt.

Neu ist die Regelung zum Öffentlichen Nahverkehr:

Mit dem Coupon aus der Begleitinformation und bei Vorlage einer gültigen Gästekarte können die Gäste in den Bussen der BVSG Linie 607, 610 und 631 eine Tageskarte Potsdam ABC (Einzelfahrausweis oder Zuzahlung zur Kleingruppenkarten Potsdam ABC) im Wert von 5,60 Euro erhalten, mit der Sie alle Verkehrsmittel im Geltungsbereich nutzen können. Zum Saisonende erfolgt die Abrechnung mit der Busgesellschaft nach einbehaltenen Coupons, maximal bis zur Höhe des im Haushalt eingestellten Betrages von 32.300 Euro. Eine kostenlose Nutzung des Busses für den ganzen Aufenthalt ist aus dem Kurbeitrag nicht finanzierbar.

Projekt „Schwielowsee für Alle“

Der Auftrag an das Beratungsunternehmen zur stärkeren barrierefreien touristischen Ausrichtung der Gemeinde Schwielowsee wurde am 08.04.2016 erteilt. Die erste Projektbesprechung findet am 19.05.2016 im Rathaus statt.

700-Jahre Leben am Wasser

Am 03.05.2016, um 19 Uhr, wird die 2. Arbeitsgruppensitzung zur Vorbereitung des Jubiläums stattfinden.

Vereinsförderung

Mit den Zuwendungsbescheiden für 2016 wurden auch die neuen Formulare für die Beantragung der Zuwendungen für 2017 ver-

schickt. Die Vereine sind dabei aufgerufen folgende Unterlagen dem Antrag beizulegen: Vereinsregisterauszug, Satzung, Nachweis der finanziellen Ausstattung des Vereins und ein Finanzplan.

Bericht aus dem Fachbereich Finanzen

Haushalt 2016

Der Haushalt 2016 wurde am 24.02.2016 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt am 31.03.2016. Danach wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark angezeigt.

Caputher See

Die Verträge zwischen der Gemeinde Schwielowsee und der Binnenfischerei Potsdam GbR zur Bewirtschaftung des Sees und zwischen der Gemeinde Schwielowsee und dem Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. zur Seewasserpumpstation wurden in enger Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem Caputher See e.V. vorbereitet und abgestimmt. Die Verträge werden in den Ortsbeirat Caputh und den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in der nächsten Sitzungsfolge eingebracht.

Nutzungsvertrag Sportverein Geltow

Der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Schwielowsee und der Sportgemeinschaft Geltow e.V. wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 14.09.2005 beschlossen und am 29.09.2005 unterzeichnet. In der Zwischenzeit wurden umfangreiche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt. Diese Maßnahmen bedingen eine Änderung des bestehenden Vertrages. Gleichzeitig müssen die Verantwortlichkeiten für das Grundstück und die Gebäude zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Dazu wurde ein Plan zur Aufgabenverteilung als Anlage zum Vertrag erarbeitet. Es sind noch Abstimmungen zur Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinde und dem Verein zu führen. Beabsichtigt ist, den Vertrag mit Anlagen in die Beratung des Ortsbeirates und des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, in der nächsten Sitzungsfolge, einzubringen.

Maßnahmen des Gebäudemanagements: OT Caputh

In der VHG-Schule „Albert -Einstein“ Caputh werden die Renovierungsarbeiten in den Räumen der Häuser 2 und 5, sowie im Speiseraum und Sanitärtrakt des Hauses 3 fortgeführt. Der Vergabevorgang für diese Maßnahmen wurde mit der Auftragserteilung in der 17. KW abgeschlossen. Die Arbeiten erfolgen in den Sommerferien.

In der Kindertagesstätte Caputh werden die Modernisierungsarbeiten im Krippenbereich fortgesetzt. In diesem Jahr werden die Bodenbeläge in den Fluren und Garderoben erneuert und parallel die Wände und Decken malermäßig instand gesetzt. Des Weiteren wird im Krippenbereich ein zusätzlicher Sanitärbereich in die vorhandene Bausubstanz integriert. Derzeit laufen die Planungen und Abstimmungen für die Ausschreibungen. Die Hauptarbeiten erfolgen in der Schließzeit vom 15.08. – 26.08.2016.

OT Ferch

Im Sportgebäude Ferch werden die Modernisierungsarbeiten im Gebäude mit fortgesetzt. In diesem Jahr werden die Bodenbeläge im Flur erneuert und die Umkleieräume malermäßig instand gesetzt. Des Weiteren werden die Zaun- und Toranlagen im Bereich des neu geplanten Spielfeldes umgebaut und erweitert. Für diese Maßnahmen laufen derzeit die Ausschreibungen.

Am Objekt Burgstraße 1a wurden im Kellergeschoss die Sanitärrennwände im Damen- und Herren-WC erneuert und der Flur malermäßig instand gesetzt. Die Arbeiten erfolgten in der 10./11. KW.

Im Kossätenhaus Ferch werden in diesem Jahr die Sanierungsarbeiten fortgeführt. In diesem Rahmen werden die Grundstücksmauer

und der Sanitärbereich im Kellergeschoss malermäßig instand gesetzt. Des Weiteren werden die Holztreppe und der Holzfußboden im Gebäude überarbeitet. Der Vergabevorgang für diese Maßnahmen wurde mit der Auftragserteilung in der 16. KW abgeschlossen. Die Arbeiten im Außenbereich erfolgen bei entsprechender Witterung voraussichtlich in der 20.-22. KW. Die Arbeiten im Innenbereich sind für den nächsten Ausstellungswechsel in der 28. KW geplant.

OT Geltow

In der Kindertagesstätte Geltow wurde auf dem Außengelände des Kitaspielfeldes die Doppelschaukel und die Fallschutzfläche erneuert und nach erfolgter Sachverständigenabnahme in der 16. KW zur Nutzung freigegeben.

Des Weiteren werden in diesem Jahr die Renovierungsarbeiten im Gebäude mit der malermäßigen Instandsetzung der Gruppenräume fortgeführt. Der Vergabevorgang für diese Maßnahme wurde mit der Auftragserteilung in der 13. KW abgeschlossen. Die Arbeiten erfolgen bei laufendem Betrieb in mehreren Bauabschnitten voraussichtlich in der 19.-26. KW.

Bericht aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

OT Caputh

Bebauungsplan „Flottstelle/Kiefernweg“ im OT Caputh

Am 23.06.2015 fand eine, durch die Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee initiierte Einwohnerversammlung statt.

Im Nachgang dazu wurden alle 8 Grundstückseigentümer angeschrieben und jeder Partei ein individuell abgestimmter städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten übersendet. Zwei Verträge wurden bisher unterschrieben.

Nach mehreren Gesprächen in 2015 mit den betroffenen Anwohnern und den potentiellen Bauwilligen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurde festgesetzt, dass eine Bestandsanalyse, verbunden mit einer Voruntersuchung und einem daraus resultierenden städtebaulichen Konzept durch ein Planungsbüro erarbeitet werden soll. Alle Grundstückseigentümer haben auf zwei privaten Anwohnerversammlungen vom 23.01.2016 und 13.02.2016 und den daraus resultierenden Protokollen festgesetzt, dass die Kosten aus dem Verfahren alle Eigentümer entsprechend ihrer Grundstücksgröße anteilig selbst tragen.

Die Bauverwaltung beauftragt das Planungsbüro mit der Voruntersuchung und Bestandsanalyse und wird mit jedem Grundstückseigentümer einen separaten städtebaulichen Vertrag abschließen. Die Verträge wurden bereits versendet. Ein Rücklauf steht noch aus.

Nach Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes wird mit den Grundstückseigentümern die Festsetzungen des Bebauungsplanes abgestimmt und im weiteren Planverfahren eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, voraussichtlich noch im III. Quartal 2016 durchgeführt.

Im März 2016 hat sich eine Bürgerinitiative „AG Pro Natur Schwielowsee“ gegründet, die offensiv dem Bebauungsplanverfahren entgegenwirken möchte. Ein erstes Gespräch mit dem Initiator fand am 26.04.2016 statt.

RWB Einzugsgebiet Schmerberger Weg (alt „Fasanenweg“)

Der Geschäftsführer der PST GmbH, Herr Schulz, stellte die Ergebnisse der Untersuchungen zur dezentralen Niederschlagswasserver-sickerung im Rahmen des Ortsbeirates Caputh am 09.03.2016 sowie auf der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 05.04.2016 den Gremien vor.

Zielsetzung war, die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet „Schmerberger Weg-Süd“ über den geplanten Kanal im Fasanenweg auf ein Minimum zu reduzieren. Auf dieser Grundlage erfolgte die Dimensionierung des Regenwasserkanals im Bereich des Fasanenweges, einschließlich der zwingend erforderlichen Sedi-mentationsanlage.

Zur Umsetzung des Planungsentwurfes sind nach Abschluss der entsprechenden Bauerlaubnisverträge die Dienstbarkeiten bzw. alternativ auch der Ankauf von Grundstücksflächen notwendige Voraussetzung für einen geplanten Ausbau.

Die Antwort der Eigentümer, mit denen der Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages erforderlich wird, sollte mit der Terminstellung bis zum Ende des Monats April, an die Gemeinde erfolgen.

Außer den v.g. Voraussetzungen müssen auch noch die Anträge zur Waldumwandlung sowie zur Entlassung aus dem LSG, für den Standort der Sedimentationsanlage, an die dafür zuständigen Institutionen gestellt werden. Hier ist z.B. die Zustimmung der Eigentümer der Flächen Voraussetzung für den Antrag auf Waldumwandlung. Für ein Forstgrundstück ist die Übertragung von Eigentum des Volkes in Forsteigentum noch nicht geklärt. Es könnte deshalb ggf. zu Zeitverzögerungen bis zur Klärung kommen.

Grundhafter Straßenausbau Schmerberger Weg 1. BA

Um mit der Planung der Maßnahme zu beginnen wurde die Vermessung beauftragt. Mit der Vermessungsleistung wurde das Büro Neumann und Rodemerk beauftragt.

Instandsetzung ausgewählter Gehwegbereiche im Abschnitt der Friedrich-Ebert- Straße

Die Pflasterarbeiten zur partiellen Instandsetzung der Gehwegbereiche im zweiten Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Feldstraße und der Weinbergstraße, werden in diesem Jahr fortgesetzt. Die Arbeiten wird die Pflasterfirma DAKO (Daniel Kober) aus Frankenfelde ausführen.

OT Ferch

Sperlingslust

Aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung gab es folgende Schwerpunktthemen.

- Zulässigkeit einer Bauflächendarstellung in der Trinkwasserschutzzone III mit Festsetzungen der Grundfläche.
Die Untere Wasserbehörde bezieht sich auf die Trinkwasserschutzonenverordnung der TWSZ Ferch und sieht eine mögliche Erweiterung bei 40% zum legalen Bestand.
- Eine Waldumwandlung in der TWSZ III ist nicht möglich.
Nach einer Begehung mit der Forst am 26.01.2016 wurde die Waldeigenschaft für einige Grundstücke im Geltungsbereich festgestellt.
- Erschließung mit Trinkwasser über die bisher betriebene Brunnenanlage als Eigenversorgung innerhalb der TWSZ III wird abgelehnt, bzw. nur noch zeitlich befristet geduldet.
Auf Grund des B- Planes aber auch auf Grund eines Ordnungsbehördlichen Verfahrens am Pumpenhaus, wurde die Zulässigkeit der Eigenwasserversorgung hinterfragt.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen gab es weitere Behördentermine um die Probleme zu lösen.

1. Termin 20.01.2016

Anwesend: Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt, WAZV, Planer, Wasser- und Bungalowverein, Gemeinde.

Ergebnis:

- o Ermittlung des legalen Bestandes wird von der Unteren Wasserbehörde empfohlen um die daraus abzuleitenden Festsetzungen im Plan neu zu definieren.
- o Das Betreiben der Brunnenanlage wird max. 5 Jahre geduldet, dazu muss aber ein Antrag auf befristete wasserrechtliche Genehmigung vom Verein gestellt werden.
- o Der WAZV stellt in Aussicht, innerhalb von 5 Jahren die Siedlung Sperlingslust an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen, geht aber davon aus, dass ein Hausanschluss ausreicht um in die vorh. Ringleitung des Vereins einzubinden.
- o Es muss einen Folgetermin geben, der die Waldflächen definiert.

2. Termin 26.01.2016

Anwesend: Forst, Untere Wasserbehörde, Planer, Wasser- und Bungalowverein, Gemeinde

Ergebnis

- o Bei 7 Flurstücken wurde die Waldeigenschaft vollständig oder teilweise festgestellt. Hier ist zu entscheiden, ob Sie aus dem Geltungsbereich wieder entlassen werden.

3. Termin 18.02.2016

Anwesend: Landkreis, Planer, Gemeinde

Ergebnis

- o Möglicher Umgang mit dem Einwand der Unteren Wasserbehörde „40% Erweiterung zum legalen Bestand“. Auf Grund der vorliegenden legalen Baugenehmigungen kann man einen Durchschnittsbungalow mit 45 m² annehmen. Eine 40% Erweiterung würde eine Grundfläche Bungalow einschl. Terrasse von 60 m² rechtfertigen. Dazu kommt lt. Baunutzungsverordnung die 50% Überschreitung der Grundfläche für Nebenanlagen.
- o Sollte der Vorhabenträger entscheiden, das Bebauungsplanverfahren vorzeitig zu beenden, hat dies zur Folge, dass es unabhängig von den bestandskräftigen Abrissverfügungen keine bauplanungsrechtliche Grundlage zur Erteilung einer Baugenehmigung gibt. Diese sollte mit dem Bebauungsplan geschaffen werden.
- o Die Fremdkörperfestsetzung zur Sicherung der Wohngebäude im Sondergebiet Wochenende ist unzulässig oder nicht gerichtsfest. (hier werden vom Planungsbüro Alternativen geprüft)

4. Termin 23.02.2016

Anwesend: Wasser und Bungalow Verein, Planer und Gemeinde und der Ortsvorsteher

Ergebnis

- o Anlass des Treffens ist der bislang nicht befriedigende Umgang mit der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde und ihrer Auswirkungen auf die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere der versiegelbaren Grundfläche.
- o Die Ausweisung der Wasserschutzzone III mit ihren vielfältigen Restriktionen bedeutet für die Flächengemeinde Schwielowsee eine deutliche Einschränkung ihrer Entwicklung und kommunalen Planungshoheit. Nicht nur für Sperlingslust muss eine verträgliche Lösung gefunden werden, sondern auch für andere Gebiete, die in der Wasserschutzzone III und im Außenbereich liegen und für die Bauflächen im FNP dargestellt wurden, da sie gewachsener Bestandteil der Gemeinde sind und behutsam weiterentwickelt werden sollen.
- o Die Anwesenden einigen sich darauf, dass an den Festsetzungen aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan festgehalten wird (Grundfläche GR 80 qm zzgl. 25 qm Terrasse für die Wochenendhäuser, nach Baugebieten differenzierte Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ).
- o Um diesen Planungsinhalt beizubehalten, soll zeitnah ein Gespräch mit dem Leiter der Abteilung „Wasser- und Bodenschutz“ (Obere Wasserbehörde) im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft geführt werden.
- o Ziel ist es, die immensen Auswirkungen der Wasserschutzverordnung an konkreten Anwendungsbeispielen darzulegen und zu einer adäquaten Auslegung der Formulierung „keine wesentliche Erhöhung der zulässigen Grundfläche“ (§ 3 Nr. 62 WSG-VO) zu gelangen.
- o Trinkwasserversorgung
Die am 20.01.2016 durch Herrn Etter vorgestellte Variante, die Wochenendhaussiedlung im Sinne einer Kleingartenanlage mit Trinkwasser über nur einen Hausanschluss zu versorgen, wird von der Wasser- und Bungalowgemeinschaft definitiv abgelehnt. Die geforderte Aufgabe des Pumpenwerkes

wird die Auflösung des Vereins zur Folge haben. Die Verantwortung und Haftung für die Versorgung mit Trinkwasser innerhalb des Gebiets kann der Verein somit nicht übernehmen. Eine weitere Abstimmung mit dem WAZV und der Gemeinde ist notwendig.

Die weitere Vorgehensweise zur Abwägung und zur Anfertigung des Entwurfes des B- Planes „Sperlingslust“ wurde in der 14. KW zwischen der Gemeinde und dem Planer unter Mitwirkung von Herrn RA Radtke abgestimmt. Unter Berücksichtigung der Belange der Gemeinde, der Unteren Wasserbehörde, der Eigentümer der Wochenendhäuser und der Eigentümer der Grundstücke werden wir im Entwurf in der Sonderbaufläche Wochenendhaus Baufelder um den jetzigen (auch teilweise illegalen) Bestand darstellen, die eine Entwicklung nur innerhalb dieser Baufelder sichert. Das hat zur Folge, dass keine zusätzlichen baulichen Anlagen außerhalb der Baufelder möglich sind und die bauordnungsrechtlichen Verfahren abgeschlossen werden können. Der Entwurf wurde den Anwohnern am 29.04.2016 im Rahmen einer Anwohnerversammlung vorgestellt. Wenn die Planung in vorgelegter Form mehrheitlich befürwortet wird, kann der Entwurf in der nächsten Sitzungsfolge in der Gemeindevertretung behandelt werden.

Straßenausbau „Fercher Waldstraße“

Beschlussvorlage zum grundhaften Ausbau liegt der GV zur Abstimmung vor.

Sanierung Pflasterrinne Dorfstraße

Auch in diesem Jahr wird die Sanierung der Granitpflastersteinrinne entsprechend des verfügbaren Budgets fortgesetzt.

OT Geltow

Meusebach-Grundschule Geltow

Für das beschlossene Erweiterungs- und Sanierungsprojekt der Meusebachschule wurden von der Bauverwaltung und vom Fachbereich Finanzen diverse Fördermöglichkeiten geprüft und Finanzierungsmodelle erstellt.

Die Fördermöglichkeiten aus dem KIP-Landesprogramm „Investive Maßnahmen für gemeinsamen Unterricht“ sind beschränkt auf die tatsächlichen baulichen Maßnahmen bezüglich der Barrierefreiheit (z.B. Aufzug, Rampen, WC-Anlagen, etc.). Dieses wurde in einem Termin mit dem Fördergeber MBS am 15.03.2016 ausgelotet. Der sich daraus ergebene Zuschuss, mit geschätzt max. 200.000 €, bleibt jedoch weit unter den Erwartungen, die man im Vorfeld des für 2016 angekündigten kommunalen Investitionsprogramms erhofft hatte.

Es ist nunmehr vorgesehen, einen Teil der Mittel durch zinsgünstige KfW-Förderdarlehen zu finanzieren. Hierbei könnten auch noch zusätzliche Tilgungszuschüsse, entsprechend der geplanten baulichen Qualitäten hinsichtlich der Energieeffizienz der beiden Gebäudeteile (Erweiterungsbau und Bestandsgebäude) wirksam werden. Die Höhe der Kreditaufnahme muss mit der Kommunalaufsicht des Landkreises abgestimmt werden, da sie dann nicht mehr den Haushaltsansätzen des Haushalts 2016 entspricht. Eine Kreditaufnahme ist im Haushalt ab 2017 vorgesehen, daran wird nach Bauplanung in Abstimmung mit dem FB Finanzen auch festgehalten.

Die europaweite Ausschreibung der kompletten Planungsleistungen, die entsprechend der Höhe der Investition und gemäß dem geltenden Vergabegesetz vorgeschrieben ist, wird derzeit vorbereitet und in Kürze veröffentlicht.

Anbau FFW Geltow

Für den Feuerwehrraumbau in Geltow, der aufgrund des Wegfalls von Lagerkapazitäten im Heizhaus der Schule notwendig wird, gab es mit dem beauftragten Planungsbüro und zusammen mit der Wehrführung der Geltower Feuerwehr Planungsgespräche. Es wurde eine Bedarfsermittlung vorgenommen und die tangierenden baurechtlichen Mög-

lichkeiten ausgelotet, die an dem Standort durch die enge Bebauung und den notwendigen Abstandsflächen zu den Nachbarbebauungen an dem Standort sehr eingeschränkt sind. Weiterhin gibt es bezüglich der medientechnischen und wegetechnischen Erschließung etliche bauliche und zeitliche Abhängigkeiten zum geplanten REWE-Markt. Ein Vorentwurf mit Kostenschätzung einschl. aller tangierenden Maßnahmen wird vom Planungsbüro erarbeitet.

Alle Ortsteile

In Abhängigkeit von der Witterung werden entsprechend der Notwendigkeiten die Erosionen und Ausspülungen in Folge von Niederschlagsereignissen (bzw. Frost-/Tauwechsel) je nach Bedarf beseitigt. Ebenso erfolgt im Mai/Juni die Instandsetzung/Ausbesserung der Straßen und Wege mit bituminösen Fahrbahnoberflächen.

Fahrradständer an Bushaltestellen

Beim Landkreis PM wurden Fördermittel zur Ausstattung von Bushaltestellen mit Fahrradständern beantragt. Nach Prüfung des Antrages wurde entsprechend der Förderrichtlinie festgelegt, dass nur zwei maximal drei Standorte dafür in Frage kommen. Favorisiert wurde eine Erweiterung der Stellfläche am Wimmerplatz einschließlich einer Überdachung.

Fördermittelantrag bzgl. der Umrüstung der Straßenbeleuchtung

auf LED-Leuchten Zur Förderung gemäß der Kommunalrichtlinie vom 22.09.2015 wurde im März 2016 ein Antrag zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED beim BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) gestellt. Die Umrüstung ist bis zu 25 % förderfähig, wenn eine CO₂-Einsparung von 80 % erfolgt. Demzufolge fällt nur die Umrüstung von 80 W und 125 W HQL-Straßenbeleuchtung auf LED unter die Förderung. Gefördert werden ausschließlich die Kosten für die Leuchten sowie Steuer- und Regelungstechnik. Nicht gefördert werden die Erneuerung der Stromkabel und der Masten. Die Antragsfrist 31.03.2016 wurde eingehalten. Welche Straßenzüge umgerüstet werden können ist vom Lichtpunktstand der Altanlage abhängig.

Entsprechend der Planung der sukzessiven Erneuerungen von Straßenbeleuchtungsanlagen sind für 2016 im OT Geltow die Havelpromenade, der Große Querweg und der Hirschweg vorgesehen. Im OT Ferch die Ergänzungsbeleuchtung in Kammerode und im OT Caputh die Auguststraße. Neu ist in der Förderrichtlinie, dass nicht nur die 1:1 getauschten Aufsatzleuchten (Altbestand) gefördert werden, sondern alle Ergänzungsleuchten, die auf Grund der geplanten Anlage benötigt werden.

Achtstreifiger Ausbau der A10 zwischen AD Nuthetal und AD Potsdam

Am 05.04.2016 fand der „Erste Spatenstich“ zum Achtstreifigen Ausbau der A10 statt. Am 19.04.2016 hat die DEGES in Michendorf zu einer Bürgerinformationsveranstaltung eingeladen. In Ferch wird dieser am 28.06.2016 stattfinden. Die Einladung erhalten alle GV-Mitglieder in der Anlage. Durch die Staubbildungen, verursacht durch die Markierungsarbeiten, wurden die umliegenden Gemeinden erheblich beeinträchtigt.

Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Eichenprozessionsspinner

Die Gemeinde Schwielowsee ist seit Jahren durch Befall der Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner (EPS) betroffen. 2013 hat die Gemeindeverwaltung und die Landesforstverwaltung erstmals eine großflächige Bekämpfungsmaßnahme durchgeführt. Dies war und ist auch sehr erfolgreich gewesen. Neben dem Rückgang der Kahlfrassschäden sind auch die Behandlungsfälle deutlich zurückgegangen. Bei der Frühjahrseigelesuche konnte festgestellt werden, dass es kaum noch frische Gelege des EPS gibt. Die Gelege konzentrieren sich auf einzelne Randbereiche.

Daher wird die Gemeindeverwaltung in diesem Jahr wieder eine

Bekämpfung durchführen. Geplant ist es diese in der ersten Maiwoche, vor dem Herrentag, durchzuführen. Diese wird **nur noch punktuell** durchgeführt, da wir uns ausschließlich auf die gemeldeten Befallsgebiete beschränken. Eine prophylaktische Behandlung kann nicht durchgeführt werden, weil diese zu Resistenzen führen könnte. Wir werden wieder das Mittel Dipel ES einsetzen, welches in den letzten Jahren ohne Nebenwirkungen eingesetzt wurde. Eine Gefährdung von Mensch und Tier bei fachlich korrekter Verwendung kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Um den großen Erfolg beizubehalten, bieten wir auch in diesem Jahr an, dass bei privaten Eichen eine Bekämpfung des EPS durchgeführt werden kann. Dazu können sich die Grundstückseigentümer direkt mit dem von uns beauftragten Unternehmen in Verbindung setzen und die Bekämpfung beauftragen.

Es wurde die IKW GmbH aus Werder (H) beauftragt.

Das Unternehmen ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 03327-44640, Fax.: 03327-45438, E-Mail: info@ikw-werder.de

Waldbrandgefahrenstufen

Mit Beginn der schönen Jahreszeit steigt auch die Waldbrandgefahr. Dies muss insbesondere bei Lagerfeuern und dem Betreiben von Grillgeräten beachtet werden. Es liegt im Interesse aller, sich entsprechend zu verhalten. Auch das achtlose Wegwerfen von brennenden Zigaretten stellt eine sehr hohe Gefahr für unsere Wälder dar.

Seit zwei Jahren gelten im Land Brandenburg nicht mehr die Waldbrandwarnstufen I-IV sondern die Waldbrandgefahrenstufen 1-5. Die bisherigen Einschränkungen der Waldbrandstufen III und IV gelten nun ab Waldbrandgefahrenstufe 4.

Dazu gehört z.B. auch das Betreiben eines Lagerfeuers. Weitere Einschränkungen sind auf den Internetseiten der Landesforst Brandenburg unter: <http://www.mil.brandenburg.de/wgs/text> nachzulesen.

Osterfeuer

Die in diesem Jahr durchgeführten und genehmigten Osterfeuer verliefen ohne besondere Vorkommnisse. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf verwiesen, dass es verboten ist, Feuer von mehr als 1x1 m ohne Genehmigung zu betreiben. Weiterhin ist es verboten, jegliche Art von Abfall zu verbrennen, Rasenschnitt und anderer Gartenschnitt gehört ebenfalls zu den verbotenen Stoffen.

Verbrannt werden darf nur trockenes, unbehandeltes Holz. Gemeldete und festgestellte Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Winterdienst

Die Winterdienstsaison ist mit der Abnahme der Straßenreinigung, welche im April durchgeführt wurde, beendet. Ab Mai wird die gemeindliche Straßenreinigung auf den in der Satzung bezeichneten Straßen durchgeführt (Ortsdurchgangsstraßen).

Alle Hausbesitzer und Nutzungsberechtigte sind hiermit natürlich auch nochmal an ihre Reinigungspflichten erinnert.

Allgemeine Information

Frau Hoppe informiert, dass Sie vom 11. Juni bis 14. Juni 2016 im Urlaub ist.

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseer Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Gäste und beginnt ihre Ergänzung zum Bericht der Bürgermeisterin: Sie berichtet zu nachfolgenden aktuellen Themen wie folgt:

Aktuelle Sachstandsanfrage zum Projekt Straßenausbau Caputh – Potsdam.

email-Antwort von Herrn Schenke am 28. April 2016

„Sehr geehrte Frau Hoppe, die Entwurfsplanung zur Templiner Straße wird uns Ende Mai 2016 zur Prüfung vorliegen. Die EWP beabsichtigt im Zuge des Straßenausbau in Höhe Forsthaus eine Schmutzwasserleitung mitzuverlegen.

Alle damit verbunden Kosten trägt die EWP.

Der Fördermittelantrag wurde mit den aktualisierten Anlagen 1 und 2 der RiLi KStB Bbg mit der Bitte um Austausch im Februar 2016 beim Fördermittelgeber eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt sind wir von einem Baubeginn von Oktober 2016 ausgegangen. Seitens des Fördermittelgebers liegen uns keine Angaben vor, wann mit einer Bewilligung des Förderantrags zu rechnen ist. Nach meiner Einschätzung können wir im I. Quartal 2017 mit einer Bescheidung rechnen, womit frühester Baubeginn April 2017 sein könnte. In Anbetracht dieser Unwägbarkeiten sehen wir als LHP davon ab, einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn beim Fördergeber zu beantragen.

Zum Schreiben der EWP werden wir einen gemeinsamen Abstimmungstermin mit Ihnen und der EWP organisieren, um die weiteren Schritte abzustimmen.

Auf die Straßenbaukosten hat dies jedoch keinen Einfluss.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Thomas Schenke“

Aktuelle Sachstandsanfrage zum Breitbandausbau im Ortsteil Caputh.

email-Antwort von Herrn Klawitter am 22. April 2016

„Sehr geehrte Frau Hoppe, zunächst vielen Dank für Ihr Interesse und die gute Zusammenarbeit.

Wie vorgestern telefonisch besprochen, nachfolgend ein paar Anmerkungen zum Breitbandausbau im OT Caputh:

Bis auf den Standort Schwanenweg - Standort auf Privatgrund mit 174 Eigentümern - liegen uns die Standortgenehmigungen vor. Die Genehmigungen für die drei Kabelvorhaben sind beantragt. Die Gemeinde Schwielowsee hat bereits zugestimmt. Längere Rücklaufzeiten erwarten wir für die Zustimmungen Höhe Bahnübergang in der Schwielowseestraße und für die Tiefbaustrecke Ortsausgang Caputh in Richtung Flottstelle. Die Materialbestellungen sind ausgelöst. Unser Nachauftragnehmer wird demnächst die VAO beantragen und mit dem Aufstellen der Multifunktionsgehäuse beginnen.

Die mir von Ihnen mitgeteilten Neubauvorhaben entlang der Schwielowseestr. sind bei der Kapazitätsplanung berücksichtigt worden. Wenn sich bei Ihnen in der Verwaltung potenzielle Erwerber melden, bitte an unsere Bauherrenhotline 0800 33 01903 verweisen. Dort gibt es die entsprechende Beratung und die erforderlichen Unterlagen zur Ersterschließung.

Bei Rückfragen bitte anrufen.

Mit freundlichen Grüßen Uwe Klawitter“

48 – Stunden – Aktion im Jugendclub Ferch

Schon zum 19. Mal rief der Berlin Brandenburgische Landjugend e.V. (B.B.L. e.V.) zur einmal jährlich stattfindenden 48-Stunden-Aktion auf.

Brandenburg weit waren alle Jugendgruppen- Vereine- und Initiativen aufgerufen sich zu beteiligen.

Die Aktion soll zeigen, dass ein hohes Maß an Kreativität und Eigenverantwortung in den Gruppen steckt.

In diesem Jahr beteiligten sich ca. 1000 Jugendliche in 65 Gruppen an selbst gewählten Aufgaben.

Die Jugendlichen im Jugendclub Ferch entschieden sich während der Aktion vom 22.04.- 24.04.2016 die Jugendclubräume malermäßig instand zu setzen.

Neben den Malerarbeiten, die am Freitagnachmittag begannen und am Sonntag fertig gestellt wurden, wurde das gesamte Grundstück gereinigt und gepflegt.

An der Aktion waren bis zu 15 Jugendliche beteiligt.

Aus dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit teilt Frau Hoppe folgendes mit:

Nachdem aus dem Kultur- und Sozialausschuss der Hinweis gege-

ben wurde, dass der Rastplatz am Wanderweg zwischen Flottstelle und Ferch beschädigt wurde, hat der Bauhof diesen wieder hergerichtet, so dass er vollständig nutzbar ist.

Die durch die Radwegeskümmerner mitgeteilten Hinweise wurden durch die Verwaltung bearbeitet und zum großen Teil erledigt. Die offenen Punkte werden in einem gemeinsamen Gespräch mit den Radwegeskümmern am 09. Mai 2016 erläutert, da einige Punkte nicht realisiert werden können.

Im Gewerbegebiet Ferch wurden insgesamt 11 durch Unfälle beschädigte oder zerstörte Bäume ersetzt. Die Kosten wurden durch die jeweiligen Versicherungen getragen.

Die kleinen bei der Frühjahrskontrolle festgestellten Mängel an den Spielgeräten (lose Schrauben etc.) wurden durch den Bauhof umgehend beseitigt. Insgesamt sind unsere öffentlichen Spielplätze in einem sehr guten Zustand, da diese neben der Jahresprüfung durch einen Sachverständigen auch durch den Bauhof monatlich überprüft werden.

Terminvorschau:

August 2016 14. Fährfest der Gemeinde Schwielowsee

Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin:

- Herr Hüller fragt wie folgt an; Handelt es sich bei dem Projekt Straßenausbau Caputh-Potsdam um eine zusätzliche oder eine Erneuerung der bereits bestehenden Schmutzwasserleitung der EWP handelt. Frau Hoppe informiert, dass die bestehende Schmutzwasserleitung erneuert wird.

- Herr Scheidereiter bittet um Informationen zum terminlichen Ablauf Straßenausbau Caputh-Potsdam unter dem Aspekt der Verzögerung durch den Fördermittelgeber. Das Bauvorhaben wird um ca. 1/2 Jahr verzögert. Gibt es evtl. doch noch Hoffnung, dass der Fördermittelgeber, das, was Herr Vogelsänger vor 3-4 Jahren versprochen hat, auch umgesetzt werden könnte. Frau Murin informiert, dass die Antragstellung des Fördermittelantrages zu spät erfolgte (Antragstellung Oktober 2015, Fristende März 2015). Der Fördermittelgeber der Stadt Potsdam hat angeboten, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen, um mit Eigenmitteln der Stadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee zu beginnen. Dies wurde von Herrn Schenke (LHP) bisher abgelehnt, da das Risiko zu groß ist, dass evtl. keine Fördermittel gezahlt werden (siehe Bericht der Bürgermeisterin).

Herr Grunow bittet zu beachten, dass die Fähre aufgrund von TÜV-Maßnahmen im Jahr 2018 für 3 Wochen nicht in Betrieb sein wird. Frau Hoppe bittet Herrn Grunow um schnellstmögliche schriftliche Information. Herr Schmale schlägt einen Appell der Gemeindevertreter an die Stadt Potsdam zur „Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns“ vor. Die Gemeindevertreter befürworten den Appell. Herr Büchner bittet die Verwaltung die Umsetzung durchzuführen.

TOP 6

Einwohnerfragestunde

- Frau Hanke bittet um Information, wie es mit dem starken Verkehr auf der B1 weitergeht, die zurzeit herrschenden Zustände (erhöhtes Verkehrsaufkommen des LKW-Verkehrs, Gefährdung des Schülerverkehrs) wären nur mit Hilfe einer Umgehungsstraße zu lösen. Herr Büchner erklärt, dass es sich bei der B1 um eine Bundesstraße handelt und die Gemeinde Schwielowsee hier keine Zuständigkeit hat.
- Herr Müller erklärt, dass in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung informiert wurde, dass alle Brandschutzmängel auf dem Gelände der Firma Richter Recycling beseitigt wurden. Dies trifft für den Blitzschutz nicht zu. Noch immer ist keine funktionstüchtige

ge Blitzschutzanlage vorhanden. Wie steht die Verwaltung dazu. Frau Murin erklärt, dass die Verwaltung nach schriftlicher Anfrage an die Brandschutzabteilung des Landkreises die Antwort erhielt, dass alle Brandschutzaufgaben erfüllt sind. Die schriftliche Antwort wurde dem GV-Protokoll der letzten Sitzung beigelegt. Die Verwaltung wird sich der Angelegenheit annehmen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 7

Beschlussfassung zur Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS -)

BV-2016/284

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung-SBS) in der vorliegenden Form.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 8

Beschlussfassung zur Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Geltendmachung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten)

BV-2016/285

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Geltendmachung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten) in der vorliegenden Form.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 9

Beschlussfassung zur Niederschlagung von Gewerbesteuer

BV-2016/286

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. die unbefristete Niederschlagung der offenen Forderungen gegenüber der Fa. Ostermann & Scheiwe GmbH & Co.KG i. L., Münster, aus Gewerbesteuer in Höhe von 10.517,79 Euro.
2. die unbefristete Niederschlagung der offenen Forderungen gegenüber der Fa. Caputher Bau GmbH, Jankowski & Co. Volkmar Grabow, Schwielowsee, aus Gewerbesteuer in Höhe von 15.419,67 Euro.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 10**Beschlussfassung zum grundhaften Straßenausbau der „Fercher Waldstraße“ im Ortsteil Ferch**

BV-2016/290

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den grundhaften Ausbau des in der Anlage 1 beigefügten Ausbauprogramms unter Berücksichtigung der Kostenberechnung 2 (Anlage 3). Der Ausbau beinhaltet die Umgestaltung der „Fercher Waldstraße“ in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Zum grundhaften Ausbau der Straße gehört das Anlegen einer einspurigen Fahrbahn mit zwei Ausweichstellen, die Regenwasserableitung vorwiegend über Mulden (ausgenommen der Einzugsbereich im Kreuzungsbereich „Am Heideberg“, bei der Regenwasser-Ableitung partiell über einen Regenwasserkanal erfolgt).

Des Weiteren werden dem Straßenverlauf folgend die Nebenflächen sowie die Muldenbereiche entsprechend begrünt (Rasenansaat).

Die veraltete Straßenbeleuchtungsanlage wird komplett erneuert. Als neue Leuchten kommen LED-Pilzleuchten Typ 9811 (1500 nw, RAL 9005) der Fa. Trilux zum Einsatz (analog Lienewitzweg).

Im Ergebnis vorheriger Ortsbeiratssitzungen und Anwohnerggesprächen wird auf die Errichtung öffentlicher Stellplätze verzichtet. Der Ausbau stellt eine umlagefähige Maßnahme gemäß Straßenbaubeitragsatzung dar.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 11**Beschlussfassung zur Straße Elsternsteig**

BV-2016/287

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Übertragung der Straße in das Eigentum der Gemeinde und Übernahme in die Straßenbaulast und die öffentliche Widmung abzulehnen. Sie beschließt weiterhin, die Abwasserleitung nicht in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 1 Neinstimme 3 Enthaltungen

TOP 12**Bekanntgabe des Prüfberichtes vom 07.03.2016 zur unvermuteten örtlichen Kassenprüfung des LKR Potsdam-Mittelmark und der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht**

BV-2016/292

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-16

Die Gemeindevertretung nimmt den Prüfbericht zur unvermuteten Kassenprüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 07.03.2016 und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 13**Beschlussfassung zur Fortschreibung der Prioritätenliste 2016 für die Bauleitplanung der Gemeinde Schwielowsee**

BV-2016/289

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Prioritätenliste 2016 für die Bauleitplanung (Stand 16. März 2016) der Gemeinde Schwielowsee. Die Anlagen 1-5 sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Prioritätenliste ist nicht abschließend. Aus verschiedenen Gründen kann die Priorität der Planverfahren verändert werden, wenn die politischen Gremien dies so beschließen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 14**Beschlussfassung zur Neubesetzung eines sachkundigen Einwohners im Fachausschuss KSA - Antrag der Fraktion SPD**

AT-2016/001

Herr Schmale, Vorsitzender der Fraktion SPD, erhält das Wort und bittet Herrn Althausen sich kurz den Gemeindevertretern vorzustellen. Herr Althausen kommt der Bitte nach.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 16-05-18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterstützt die Neubesetzung gemäß Antrag der Fraktion SPD wie folgt: Herr Roland Althausen – sachkundiger Einwohner im KSA für die Fraktion SPD.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 15**Informationsvorlage zum Stand Erarbeitung Sonderplan „Langanhaltender Stromausfall“**

IV-2016/295

Die Gemeindevertreter nehmen die Informationsvorlage einstimmig (20 Jastimmen) zur Kenntnis.

TOP 16
Information zum Verwendungsnachweis für das
Familienzentrum Schwielowsee für den Zeitraum vom
01.01.2015 bis 31.12.2015
 IV-2016/305

Die Gemeindevertreter nehmen die Informationsvorlage einstimmig (19 Jastimmen) zur Kenntnis. Herr Lietz hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 17
Informationsvorlage „Statistik zur Entwicklung der
Kriminalität und zum Verkehrsunfallgeschehen 2015“
 IV-2016/314

Die Gemeindevertreter nehmen die Informationsvorlage einstimmig (19 Jastimmen) zur Kenntnis. Herr Lietz hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 18
Anfragen

- Frau Dr. Berlin fragt zum Bericht der Bürgermeisterin wie folgt an: Im Bericht der Bürgermeisterin wurde über das Vorhaben der Entnahme von Wasser aus dem Caputher See berichtet. Sie bittet über die Hintergründe incl. des geplanten Vertragswerkes im IEA schriftlich zu berichten. Frau Hoppe informiert, dass die Beschlussvorlage vorbereitet ist und in den zuständigen Gremien (Ortsbeirat Caputh, FWA, HA und GV) beraten wird. Der IEA ist in der Beratungsfolge nicht vorgesehen. Frau Lietz erläutert, dass es sich hier nicht um eine Infrastrukturmaßnahme handelt. Hier wird eine Regulierung der Verträge (Vertrag mit der Binnenfischerei Potsdam GbR zur Bewirtschaftung des Caputher Sees und zwischen der Gemeinde und dem Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. zur Seewasserpumpstation) vorbereitet. Nach kurzer Diskussion bittet Herr Ausschussvorsitzende Hüller, die Beschlussvorlage auch in den IEA einzureichen.
- Herr Fannrich erläutert, dass das Bürgerbündnis Schwielowsee zur Thematik „Havelbote“ und „Tourismusamt“ ein Konzept an alle Fraktionsvorsitzenden per E-Mail versandt hat und zur Diskussion außerhalb der regulären Sitzungsfolge gerne bereit ist. Frau Hoppe informiert, dass die Beschlussvorlage „Havelbote“ fertig gestellt ist und in die nächste Sitzungsfolge, beginnend mit den Ortsbeiräten, eingebracht werden soll. Das Ziel bestand darin, vor Einbringung in die Sitzungsfolge eine Vorabstimmung durchzuführen. Die Beschlussvorlage zur Thematik „Tourismus“ ist ebenfalls in Bearbeitung. Ein Termin zur Vorabstimmung sollte ebenfalls erfolgen. Die Fraktionsvorsitzenden unterstützen die vorherigen Abstimmungen. Im Ergebnis wird festgelegt, dass die Verwaltung kurzfristig einen Abstimmungstermin zum Havelbote mit den Fraktionsvorsitzenden, Herrn Vors. der GV Büchner und den Ortsvorstehern einberuft. Es erfolgt eine getrennte Vorabstimmung zum Havelboten und zur Umstrukturierung Tourismus.
- Herr Buschke bittet zum heutigen TOP 6, Brandschutz bei der Firma Richter Recycling, Frau Murin dringend um Prüfung der Sachlage. Frau Murin sagt dies zu.
- Herr Büchner berichtet zum schweren Unfall auf der A10 und dass 3 Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr in das Krankenhaus gebracht werden mussten. Sie sind alle 3 wieder zu Hause und er bittet um Unterstützung der Gemeindevertreter zur Übersendung von Genesungswünschen. Alle anwesenden Gemeindevertreter bedanken sich bei allen Kameradinnen und Kameraden für die ehrenamtliche Arbeit in der Feuerwehr und hoffen sehr, dass insbesondere die 3 Kameraden wieder vollständig genesen sind.
- Herr Büchner erklärt, dass er den Kita - und IKb-Streik vom

11.04.2016 in keiner Weise akzeptiert bzw. toleriert und erläutert dies ausführlich.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

Die anwesenden Gäste werden verabschiedet.

*Der öffentliche Sitzungsteil endet um 19:50 Uhr. Kurze Pause
 Der nichtöffentliche Sitzungsteil beginnt um 19:54 Uhr*

Nichtöffentlicher Teil

...

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

gez.: Herr Büchner
 Vorsitzender
 der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Schwielowsee

gez.: Frau Reichau
 Protokoll

Hinweis:

Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreterversammlung rechtswirksam.

Protokoll

zur 11. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee vom 21.04.2016 in Schwielowsee, OT Ferch, Gemeindesaal 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tagesordnug
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Finanzbericht
5. Beschluss Haushaltsplan
6. Entlastung alter Vorstand
7. Wahl neuer Vorstand
8. Beschluss Ausschüttung des Reinertrages
9. Beschluss zur Unterstützung Regulierung Wildschaden
10. Berichte der Pächtergemeinschaften
11. Verschiedenes

Die Einladung zur 11. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee war fristgerecht im Havelboten vom 24.02.2016 veröffentlicht.

Anwesend sind 9 Mitglieder und 2 Gäste; dokumentiert in der Anwesenheitsliste des Jagdvorstandes.

1. Begrüßung

Die Anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden durch Herrn Gluba begrüßt. Es wurde festgestellt, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Feststellung Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde vorgestellt, Ergänzungen wurden nicht gemacht. Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

3. Bericht des Vorstandes

Herr Gluba bedankte sich im Namen des Vorstandes für die erfolgreiche Zusammenarbeit der zurückliegenden Jahre.

Mit viel investierter Freizeit und hohem finanziellen Aufwand erfolgte die Erstellung des neuen Jagdkatasters. Die flurstücksge-
nauen Grenzen werden durch benannte Mitglieder in Flurkarten eingetragen, die dann die neue Grundlage der Pachtverträge sein werden. Hierzu wurden durch die Verwaltung der Gemeinde drei Flurkarten der jeweiligen Ortsteile übergeben. Insbesondere wird dies erforderlich für den neu zu beschließenden Pachtvertrag der Pächtergemeinschaft Ferch/Caputh mit neuen Grenzen.

Herr Gluba hat im zurückliegenden Jahr mehrere Gespräche mit den angrenzenden Eigenjagdbesitzern geführt.

4. Finanzbericht

Die Jagdpachten sind pünktlich eingegangen. Durch die Nachholung einer Forderung für den Reinertrag der Bundesforstverwaltung für die Wasserflächen war das Jahr nicht gänzlich ausgeglichen.

Die Kasse der Jagdgenossenschaft wurde am 21.04.2016 von Frau Jeschke geprüft; Beanstandungen gab es keine.

Die Zahlungsbewegungen konnten durch die Mitglieder eingesehen werden. Beanstandungen gab es keine. Die Kassenverwaltung wurde für das Finanzjahr 2015/16 einstimmig entlastet

Herr Gluba schließt seinen Bericht ab.

5. Haushaltsplan 2016/17

Herr Gluba stellt die Finanzplanung für das Jagdjahr 2016/17 vor.

Die Planung wurde eingesehen und durch Beschluss einstimmig bestätigt.

6. Entlastung Vorstand

Herr Gluba stellt den Antrag, den Vorstand für die zurückliegende Arbeit zu entlasten.

Die Entlastung erfolgt mehrheitlich mit einer Enthaltung.

7. Wahl neuer Vorstand

Zur Wahl des Vorstandes wird von Herrn Gluba der Antrag eingebracht, einen zweiten Rechnungsprüfer zu bestimmen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Zur Wahl stehen:	Herr Gluba	Vorsitzender
	Herr Beuster	Beisitzer
	Herr Hanke	Beisitzer
	Herr Gericke	Schriftführer
	Frau Henning	Kassenführerin
	Frau Jeschke	1. Rechnungsprüferin
	Herr Gnad	2. Rechnungsprüfer

Der Vorstand wurde einstimmig gewählt

8. Beschluss Ausschüttung Reinertrag

Der Reinertrag für die Gemarkung Geltow beträgt 1,02 € pro ha, für die Gemarkung Ferch/Caputh beträgt der Reinertrag 2,55 € je ha. Für die Wasserflächen liegt der Ertrag bei 2 € je ha für Ferch und Caputh und 0,13 € für Geltow.

Wichtiger Hinweis an die Grundeigentümer: Der Anspruch auf den Reinertrag kann für die zurückliegenden 3 Jahre beantragt werden. Ansprüche aus den Jahren davor verfallen.

Die Reinerträge werden einstimmig beschlossen.

9. Beschluss zur Unterstützung Regulierung Wildschaden

Das Thema wurde rege diskutiert. Im Ergebnis wird festgehalten, dass es eine generelle Übernahme von Wildschäden durch die Genossenschaft nicht geben kann.

Es wird eine Unterstützung von 200,00 Euro für bereits geleisteten Wildschadensausgleich an die Pächtergemeinschaft Geltow beschlossen.

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.

10. Berichte der Pächtergemeinschaften

Herr Schulz berichtet aus der Pächtergemeinschaft Geltow, dass das Jagdjahr 2015/16 erfolgreich beendet wurde. Der hohe Schwarzwildbestand im Wildpark führte jedoch zu einer enormen Zunahme von Wildschäden.

Zur Jagdstrecke des abgelaufenen Jahres und zur Planung des Jagdjahres 2015/ 2016 berichtet Herr Schulz folgendes:
Rehwild: Der Plan 4 Stück Rehwild zu strecken, wurde erfüllt (Ist 5 Stck.).

Schwarzwild: Statt der 22 geplanten Wildschweine konnten 57 Stück Schwarzwild erlegt werden.

Raubwild: Es wurden 5 Füchse, 6 Waschbären erlegt.

Der Plan für das Jagdjahr 2016/17 wurde von der Unteren Jagdbehörde bestätigt. Geplant ist, die Erlegung von 4 Stücken Rehwild, 30 Stück Schwarzwild.

Herr Torsten Linke berichtet aus der Pächtergemeinschaft Ferch/Caputh.

Bericht zur Jagdstrecke.

Damwild: Der Plan 20 Stück Damwild zu erlegen wurde mit 20 erfüllt, hinzu kam ein Stück Unfallwild.

Rehwild: Es wurden 10 Stücken Rehwild geplant und 13 Stücken wurden erlegt. Allerdings gibt es auch hier zwei Stücken, bei denen der Straßenverkehr zur Übererfüllung des Abschussesplanes beitrug.

Schwarzwild: Von den geplanten 30 Stück Schwarzwild konnten 37 Stück gestreckt werden.

Raubwild: Es wurden 15 Füchse und 24 Waschbären erlegt. An der starken Zunahme der Waschbärenstrecke ist die rasante Ausbreitung dieser invasiven Art auch in unserem Gemeindegebiet zu erkennen.

Geplant wurde für das Jagdjahr 2016/17 22 Stück Damwild, 8 Stück Rehwild und 30 Stück Schwarzwild zu erlegen.

Herr Gluba dankt für die Ausführungen.

11. Verschiedenes

Es wird zu einem Informationstermin Wildschaden angeregt. Zu diesem Termin sollen die betroffenen Landwirte, Vorstandsmitglieder der Jagdgenossenschaft und Vertreter der Pächtergemeinschaften geladen werden.

Voraussichtlicher Termin ist der 07.07.2016 im Saal der Gemeindevertretung.

Herr Gluba schließt die Sitzung um 19:50 Uhr.

gez.: K. Gluba
Jagdvorstand

gez.: K. Gericke
Schriftführer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros in Geltow, Caputher Chaussee 3, werden am

Donnerstag, den 09.06.2016, in der Zeit von 13.00-17.00 Uhr

für Sie erreichbar sein.

Das Bürgerbüro schließt eine Stunde früher.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunal- abgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS -)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,[Nr.32]) i. V. m. §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom

10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in der Sitzung am 04.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen inklusive Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen inklusive Rinnen und Bordsteine,
 - d) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) die dem ruhenden Verkehr dienenden unselbstständigen Parkflächen,
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird. Abschnitte

einer Anlage in dem vorbezeichneten Sinne können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) gebildet werden.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	8,50 m	5,50 m	35 v.H.
b) Gehweg inklusive Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 1 Nr. 4a)	je 2,50 m	je 2,00 m	35 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4c)	je 1,70 m	je 1,70 m	35 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg inkl. Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 4c)	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.
e) unselbstständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 4d)	je 1,50 m	je 1,50 m	35 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4e)	-	-	35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4f)	-	-	35 v.H.
h) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	35 v.H.
2. Hauptschließungsstraßen			
a) Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Gehweg inklusive Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 1 Nr. 4a)	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4c)	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg inkl. Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 4c)	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
e) unselbstständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 4d)	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4e)	-	-	70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4f)	-	-	70 v.H.
h) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	8,50 m	8,50 m	90 v.H.
b) Gehweg inklusive Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 1 Nr. 4a)	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4c)	je 1,70 m	je 1,70 m	90 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg inkl. Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 4c)	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
e) unselbstständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 4d)	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4e)	-	-	90 v.H.
g) Oberflächenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4f)	-	-	90 v.H.
h) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
5. Wirtschaftswege			
			35 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- b) Hauptschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- e) Wirtschaftswege:
Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so kann die Gemeindevertretung beschließen, diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dabei, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum zu betrachten, das eine wirtschaftliche Einheit bildet (sog. wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der o.g. Grundstücke nach Art und Maß in den §§ 5 und 6 berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; bei Grundstücken, die teilweise über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehen und mit ihrer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 Baugesetzbuch (BauGB)) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
2. für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
3. für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
 - a. bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Gesamtfläche;
 - b. bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (Hammergrundstücke) oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, gilt die Gesamtfläche, wenn sie insgesamt innerhalb des bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
4. für Grundstücke, deren Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Fläche im Innenbereich. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, gilt diese Regelung parallel.

In den Fällen der Nr. 1 bis 4 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung (bebaute Fläche) zu berücksichtigen. (Abschluss der Bebauung)

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
2. ganz im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks zu Grunde zu legen.

(4) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad (Eckgrundstück) sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der sich nach den Absätzen 1 - 3 ergebende Beitrag wird nur zu 60 v.H. erhoben, wenn beide Anlagen ganz oder teilweise in der Baulast der Gemeinde stehen.

Die Regelung gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Anlagen erschlossen werden.

(5) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Anlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Absatz 4) entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 60 m beträgt.

(6) Die Vergünstigungsregelungen nach Absatz 4 und 5 gelten nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen; für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart in unbeplanten Gebieten gilt Abs. 2a und b, Satz 2 entsprechend.

(7) Als Bebauungsplan im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch ein Plan, der sich in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat

§ 5

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor berücksichtigungsfähiger Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt beim ersten Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 4 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. 1c);
3. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen,
- a) bebaut sind, die der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes, Dorfgebietes oder Mischgebietes oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes, Gewerbegebietes, Industriegebietes oder Sondergebietes liegt.
- Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,5**,
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**,
- fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss **1,0**,
- für die Restfläche gilt a).

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 4 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**,
- ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**,
- ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) **1,0**,
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zuges des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Nutzer keine dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann nur für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die Parkstreifen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen wird, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben. Mehrere Vorausleistungen sind möglich.

§ 10 Fälligkeit

Die Vorausleistung und der Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung des Straßenbaubeitrags

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenbaubeitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch den Ausbau der Anlage wirtschaftliche Vorteile im Sinne des § 1 dieser Satzung erwachsen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 26.09.2013 außer Kraft.

Schwielowsee, den 05.05.2016

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen – Kostenersatzsatzung für Grundstückszufahrten -) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 05.05.2016

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Geltendmachung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) i. V. m. §§ 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in der Sitzung am 04.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Aufwandes für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde in der tatsächlich geleisteten Höhe von dem Ersatzpflichtigen zu ersetzen. Der Kreis der Ersatzpflichtigen bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.
- (2) In dem Fall, in dem eine Überfahrt über den Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Gemeinde die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der

Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 2 Ersatzpflichtiger

- (1) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 7 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Schwielowsee in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

§ 3 Ablösung des Kostenersatzes

- (1) In Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Kostenersatzes durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenersatzes. Dabei ist der entstehende Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Zufahrten zu veranschlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrags wird die Kostenersatzpflicht abgegolten.

§ 4 Fälligkeit

Hinsichtlich der Fälligkeit gilt § 10 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Schwielowsee in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten der Gemeinde Schwielowsee vom 08.11.2006 außer Kraft.

Schwielowsee, den 05.05.2016

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen – Kostenersatzsatzung für Grundstückszufahrten -) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 05.05.2016

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Erneuter Betrugsversuch!

Sehr geehrte Unternehmer/-innen in Schwielowsee,

im Amtsblatt Nr. 8 (erschieden am 29.07.2015) haben wir erstmals über einen Betrugsversuch informiert, bei dem die Firma BVI media Inserenten aus der Bürgerinformationsbroschüre der Gemeinde Schwielowsee kontaktiert hat, um für die Beendigung/Auslauf oder der Neuschaltung einer Anzeige Gebühren einzufordern.

Wir möchten Sie wiederholt darüber informieren, dass nunmehr eine Firma ABV-Media oder auch BDN Media die gleiche Vorgehensweise hat. Die Betrüger melden sich zunächst telefonisch und schicken dann ein Fax, welches unterschrieben an eine 0800-Nummer zurückgefaxt werden soll.

Bitte reagieren Sie nicht darauf !

Sollte die Bürgerinformationsbroschüre erneut überarbeitet werden, wird dies durch ein offizielles Schreiben der Gemeinde begleitet!

Mit freundlichen Grüßen

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Badesaison 2016 – Badestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Anregung und Vorschläge

Nach § 3 (1) der **Brandenburgischen Badegewässerverordnung (BbgBadV)** vom 19. Dezember 2011 bestimmt die zuständige Behörde die auszuweisenden Badegewässer und fördert gemäß § 11 BbgBadV die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Daher hat der Bürger die Möglichkeit Vorschläge, Bemerkungen oder Anregungen bei der zuständigen Behörde vorzubringen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 (1) BbgBadV.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat der obersten Landesbehörde zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg folgende Badestellen als EU - Badestellen für die Badesaison 2016 mitgeteilt:

1. Beetzsee, Campingplatz Butzow
2. Beetzsee, Campingplatz Gortz
3. Beetzsee, Päwesin, KiEZ Bollmannsrüh
4. Glindower See, Strandbad Glindow
5. Glindower See, Werder, Blütencamping „Riegelspitze“
6. Plessower See, Strandbad Werder
7. Schwielowsee, Strandbad Caputh
8. Schwielowsee, Strandbad Ferch.

Die Qualität der Badegewässer wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Potsdam-Mittelmark, insbesondere unter hygienischen Gesichtspunkten, überwacht.

Dazu können Vorschläge, Bemerkungen oder Anregungen an folgende Email-Anschriften gerichtet werden:

gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
simone.riedl@potsdam-mittelmark.de

Über die in der oben genannten Badegewässerliste benannten EU – Badegewässer hinausgehend, werden in der Badesaison 2016 weitere 34 Badestellen mit lokalem Charakter im Landkreis Potsdam-Mittelmark überwacht. Die entsprechende Liste wird zum Beginn der Badesaison am 15.05.2016 im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de/Aktuelles/Badestellen veröffentlicht werden.

Bad Belzig, den 15.03.2015

Stellenausschreibungen

In der Gemeinde Schwielowsee ist ab 01. August 2016 die Stelle eines / einer

Stellvertretenden Leiters/in der Kindertagesstätte

zu besetzen.

In der kommunalen Kindertagesstätte „Kita Schwielowsee“ werden ca. 200 Kinder betreut. In dieser Kindertagesstätte sind derzeit insgesamt 30 technische und pädagogische Beschäftigte tätig.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle. Die Vergütung erfolgt nach TVöD auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung der Einrichtung in die Entgeltgruppe S 17. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,0 h/Woche (Teilzeit).

Für die Besetzung suchen wir eine pädagogische Fachkraft mit staatlicher Anerkennung, die über eine Berufserfahrung im Kita-Bereich verfügt. Die Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere für die Leitungstätigkeit, wird ausdrücklich gewünscht.

Für diese Stelle wird eine qualifizierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und Führungsqualitäten gesucht, die über ein gründliches Fachwissen verfügt und die persönlich für diese Funktion geeignet ist. Wir erwarten Berufserfahrung und eine hohe Belastbarkeit. Der Besitz des Führerscheins Klasse III wird vorausgesetzt. EDV-Kenntnisse der Office-Programme sind erforderlich.

Der/die stellvertretende Leiter/in arbeitet eng mit der Kita-Leitung zusammen und wird als ständige Vertreterin/Vertreter der Leiterin der Kindertagesstätte u.a. für nachfolgend genannte Aufgabenbereiche eingesetzt:

- Dienstplangestaltung
- Zusammenarbeit mit der Leiterin der Kindertagesstätte bei der Koordination der pädagogischen Arbeit
- Führung der technischen und päd. Mitarbeiter, in Kooperation mit der Leiterin
- Durchführung von Dienstversammlungen, in Absprache mit der Leiterin
- Durchführung von Verwaltungsaufgaben
- Vertretung der Leiterin, in allen Belangen der Kita, bei deren Abwesenheit

Ihre schriftliche Bewerbung, mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Kita Schwielowsee“ bis spätestens 14. Juni 2016 an:

Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

In der Gemeinde Schwielowsee sind zum nächstmöglichen Termin 2 befristete Stellen eines/einer

Erziehers/in

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 32,0 Stunden zu besetzen.

Diese Stellen sind vorerst befristet für 12 Monate.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe S8a nach TVöD, Tarifgebiet Ost (VKA).

Arbeitsort ist die Gemeinde Schwielowsee.

Gemäß Kita-Personalverordnung sind nur fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle ist der Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher/in.

Ihre schriftlichen Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse) und Ihrem frühestmöglichen Eintrittstermin richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Erzieher/in“ an die

Gemeinde Schwielowsee
Personalwesen
OT Ferch
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 01. August 2016 die befristete Stelle eines / einer

Sachbearbeiters/in Finanzen

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Die Stelle ist befristet für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2017.

Dienstort: Gemeinde Schwielowsee Ortsteil Ferch

Stellenwert: Entgeltgruppe 6 TVöD

Aufgabengebiet:

Mitwirkung Kreditorenbuchhaltung

- Erstellung der Kontierungsbelege
- Buchung der Belege im System
- Pflege der Stammdaten in der Software
- Überwachung der Haushaltsausführung

Mitwirkung bei der Durchführung der Inventur und Einpflege von Daten im KAI - Programm

- Abgleich der Inventurergebnisse mit dem bestehenden Anlagevermögen; Prüfung der Inventurlisten und Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung, Klärung von Inventurdifferenzen

Mitwirkung Steuern/Abgaben

- Erstellung und Änderung der Bescheide für die Steuerarten Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Zweitwohnungsteuer, Hundesteuer und Vergünstigungssteuer
- Auswertung der Grundlagenbescheide des Finanzamtes, ggf. Rücksprache mit dem Finanzamt
- ggf. Korrektur der Veranlagungsdaten durch Abgleich mit anderen Fachabteilungen
- Beratung und Information der Steuerpflichtigen
- Durchführung der Widerspruchsbearbeitung

Anforderungen:

Für die Besetzung dieser Stelle wird eine qualifizierte, verantwortungsbewusste und flexible Persönlichkeit mit dem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte(r) oder gleichwertiger Qualifikation gesucht, die über ein fundiertes Fachwissen des o.g. Aufgabenprofils verfügt. Eine selbständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Belastbarkeit werden erwartet.

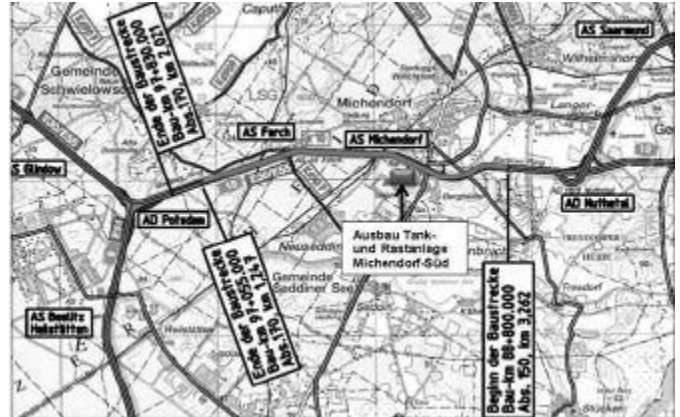
PC-Kenntnisse (Windows, NT, HKR, KAI) sind erforderlich.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, aktuelle Zeugnisse und ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung SB Finanzen/Steuern“ bis spätestens zum 08. Juni 2016 an die

Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
OT Ferch
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

A 10 Berliner Südring
VKE 1141 – Achtstreifige Erweiterung zwischen AD Potsdam
und AD Nuthetal sowie Ausbau der Tank- und Rastanlage
Michendorf-Süd

Projektinformation 04 / Einladung



Für die achtstreifige Erweiterung der A 10 – Berliner Südring - zwischen den Autobahndreiecken Potsdam und Nuthetal sowie für die Erweiterung der bestehenden Rastanlage Michendorf-Süd wurde mit den Bauarbeiten für die Hauptbaulose inklusive der Brückenbauwerke sowie der Lärmschutzwände begonnen.

Anlässlich des Baubeginns der achtstreifigen Erweiterung mit Ausbau der Tank- und Rastanlage laden wir ein zur

BÜRGERINFORMATIONSVANSTALTUNG

am **28.06.2016** um **18.00 Uhr**
in der **Gemeinde Schwielowsee**
Potsdamer Platz 9 (großer Sitzungssaal im EG)
14548 Schwielowsee

Inhalt

- Vorstellung Projekt
- Projektbeteiligte
- geplanter Bauablauf
- Umsetzung der Maßnahmen des passiven Lärmschutzes

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
Vom **05.05.2016** bis **22.09.2016**

05.05. - 12.05.16	Frau Dr. Groß-Hüller	Caputh	Str. der Einheit 39	033209 / 21221
13.05. - 19.05.16	Frau ZÄ Gerbrand	Neuseddin	Kunersdorfer Str.34	033205 / 44563
20.05. - 26.05.16	Herr Dr. Ziegener	Neuseddin	Thielenstr.9	033205 / 44700
27.05. - 02.06.16	Frau Dr. Bettac	Michendorf	Teltower Str. 3	033205 / 62281
03.06. - 09.06.16	Fr. Dr. Schatz	Rehbrücke	A.-Scheunert-Allee 134	033200 / 83775
10.06. - 16.06.16	Herr ZA Glinin	Sarmund	Nuthestr. 44	033200 / 85414
17.06. - 23.06.16	Herr ZA Glinin	Saarmund	Nuthestr. 44	033200 / 85414
24.06. - 30.06.16	Herr Dr. Hampf	Wilhelmshorst	Eulenkamp 6	033205 / 62365
01.07. - 07.07.16	Frau Dr. Schneider	Michendorf	Teltower Str. 3	033205 / 62281
08.07. - 14.07.16	Herr. Dr. Manthey	Beelitz	Clara-Zetkin-Str. 195	033204 / 61461
15.07. - 21.07.16	Herr ZA Stollenow	Beelitz	Clara-Zetkin-Str. 16	033204 / 33916
22.07. - 28.07.16	Frau Dr. Umlawski	Beelitz	Clara-Zetkin-Str. 195	033204 / 42416
29.07. - 04.08.16	Herr Dr. Sommer	Werder	B.-Kellermann-Str. 17	03327 / 44366
05.08. - 11.08.16	Herr ZA Steckel	Werder	Birkengrundweg 8	03327 / 45599
12.08. - 18.08.16	Herr Dr. Milde	Werder	Eisenbahnstr. 7	03327 / 42996
19.08. - 25.08.16	Herr ZA Haas	Geltow	Siedlerstr. 7	03327 / 568888
26.08. - 01.09.16	Frau Dr. Mertens	Geltow	Caputher Chaussee 3	03327 / 55062
02.09. - 08.09.16	Frau ZÄ Hüller	Caputh	Str. der Einheit 39	033209 / 21221

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
Vom **09.09.2016** bis **05.01.2017**

09.09. - 15.09.16	Herr Dr. Kanitz	Caputh	Fr.-Ebert Str. 53	033209 / 70689
16.09. - 22.09.16	Frau ZÄ Mietz	Beelitz	Poststr. 26	033204 / 33176
23.09. - 29.09.16	Frau ZÄ Pasch	Beelitz	Clara-Zetkin-Str. 195	033204 / 33629
30.09. - 06.10.16	Herr ZA Bonneß	Fichtenwalde	Am Markt 1c	033206/217999
07.10. - 13.10.16	Herr Dr. Kanitz	Caputh	Fr.-Ebert Str. 53	033209 / 70689
14.10. - 20.10.16	Herr Dr. Milde	Werder	Eisenbahnstr. 7	03327 / 42996
21.10. - 27.10.16	Herr ZA Reckewerth	Werder	Am Gutshof 6	03327 / 41526
28.10. - 03.11.16	Herr ZA Steckel	Werder	Birkengrundweg 8	03327 / 45599
04.11. - 10.11.16	Frau ZÄ Jank	Glindow	Dorfstr. 11	03327 / 44818
11.11. - 17.11.16	Frau ZÄ Schneider	Werder	Zum Gr. Zernsee 6E	03327 / 7277792
18.11. - 24.11.16	Frau ZÄ Klose	Werder	B.-Kellermann-Str. 17	03327 / 45497
25.11. - 01.12.16	Frau ZÄ Rohrmann	Werder	B.-Kellermannstr. 17	03327 / 42902
02.12. - 08.12.16	Frau ZÄ Fay	Werder	B.-Kellermann-Str. 17	03327 / 45544
09.12. - 15.12.16	Herr ZA Haas	Geltow	Siedlerstr. 7	03327 / 568888
16.12. - 22.12.16	Herr Dr. Mertens	Geltow	Caputher Chaussee 3	03327 / 55062
23.12. - 25.12.16	Herr ZA Rätz	Töplitz	Mittelbruchweg 14a	033202 / 60434
26.12. - 29.12.16	Herr ZA Mahlke	Werder	Berliner Str. 11	03327 / 668242
30.12. - 05.01.17	Herr ZA Sommer	Rehbrücke	Zum Springbruch 1c	033200 / 85370

Der Bereitschaftsdienst wird an Sonnabenden, Sonntagen sowie an den Feiertagen von 9.00-11.00 Uhr in der jeweiligen Zahnarztpraxis abgehalten.

Der am Wochenende diensthabende Zahnarzt übernimmt am Freitag davor und in der darauf folgenden Woche den Bereitschaftsdienst in den Abendstunden.

Sie erreichen den bereitchaftsdiensthabenden Zahnarzt in dringenden Notfällen außerhalb der Sprechzeiten unter der Telefonnummer des zahnärztlichen Bereitschaftsdienstes:

01578 – 5363458

Dieser Plan für den Notdienstbereich Beelitz, Caputh, Michendorf, Nuthetal, Seddiner See und Werder wurde erstellt und veröffentlicht von der Notdienstbeauftragten Dr. Kerstin Schäfer

Sprechzeiten der Verwaltung: Potsdamer Platz 9, OT Ferch

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	nach Vereinbarung
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr

Ansprechpartner in der Verwaltung

Rathaus **Vorwahl: 033209/...**
Zentrale Bürgerservice 769-0

Gemeinde@Schwielowsee.de

Bürgermeisterin	Frau Hoppe	76929
Büro der Bürgermeisterin	Frau Junge	76929
		769 44 (Fax)

Tourismusmarketing, Kultur, Vereine	Frau Trumbull	76947
--	---------------	-------

Fachbereich Zentrale Steuerung

Leiterin	Frau Wieteck-Barthel	76923
Personalangelegenheiten	Frau Junghans	76933
Personenstands-Wohnungs- Bestattungswesen	Frau Büchner	76924 76949 (Fax)

Kindertagesbetreuung (Krippe und Kita)	Frau Rohloff	76925
Jugendarbeit	Frau Borowski	76959
Sitzungs-/Schreibdienst, Post	Frau Reichau	76927 76940 (Fax)

Allgemeine Verwaltung, Tagespflege, IKB	Frau Hermann	76934
--	--------------	-------

Bürgerservice/ Einwohnermeldeamt	Frau Zeller	76936
	Frau Schünemann	76922
	Frau Göpfert	76922 76935 (Fax)

Archiv	Frau Wenzel	76930
--------	-------------	-------

Fachbereich Finanzen

Leiterin	Frau Lietz	76939
Finanzen	Frau Döring	76917/37
Finanzen	Frau Hauschild	76962
Anlagenbuchhaltung	Frau Reimann-Kriese	76916
Vollstreckungen, Innen- u. Außendienst	Frau Reschke	76911

Kassenverwalter	Frau Koch	76941
Steuern	Frau Manthey	76915

Sachgebietsleiter

Gebäudemanagement	Herr Dettmer	76914 76943 (Fax)
--------------------------	--------------	----------------------

Gebäudemanagement/ Liegenschaften OT Caputh	Frau Wartenburger	76912
--	-------------------	-------

Gebäudemanagement / Liegenschaften und Pachten OT Ferch	Frau Zantow	76910
---	-------------	-------

Gebäudemanagement / Liegenschaften OT Geltow, Pachten OT Caputh	Frau Ziem/ Vertretung Hr. Isegrei	76913
---	--------------------------------------	-------

Technisches Gebäudemanagement	Herr Schütze	76956
----------------------------------	--------------	-------

Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Leiterin	Frau Murin	76950
Sekretariat	Frau Przygodda	76950 76951 (Fax)

Investitionsmanagement, Fördermittel, Tiefbau	Frau Kegeler	76957
--	--------------	-------

Projektsteuerung, Hochbau	Herr Sievert	76958
---------------------------	--------------	-------

Bauordnung/Planung/ Naturschutz OT Caputh	Frau Posmyk	76954
--	-------------	-------

Bauordnung/Planung/ Naturschutz OT Ferch, Geltow	Frau Simon	76953
--	------------	-------

Bauleitplanung, Energieansprechpartner, Geoportal	Herr Wersing	76963
---	--------------	-------

Projektsteuerung Tiefbau	Herr Meier	76955
--------------------------	------------	-------

Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit / Bauhof	Herr Gericke	76926
--	--------------	-------

Allgemeines Ordnungsrecht, Gewerbe	Frau Glau	76920
---------------------------------------	-----------	-------

Allgemeines Ordnungsrecht, Brandschutz, EDV-Ansprechpartner	Herr Kutsch	76921
---	-------------	-------

Schwerbehindertenvertretung:

Vertrauensperson: Corinna Seyer
 Telefon: 03327 571857 oder 0160 – 69 42 722
vertrauensperson@kita-geltow.de

Personalrat:

Vorsitzender: Andreas Sievert
 Kontakt: personalrat@schwielowsee.de, Telefon: 033209 76958

Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3

Tel.: 033209 – 214 55
 Öffnungszeiten: Montag 13.00 – 18.00 Uhr

Ortsvorsteher
 Jürgen Scheidereiter
 Tel.: 033209 – 769 27
 (Termine nach Vereinbarung)

Schwielowsee Tourismus e.V.

E-Mail: info@schwielowsee-tourismus.de
 Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee

Tel.: 033209 – 70 899
 Fax: 033209 – 70 898

Öffnungszeiten:
 (April – Oktober) Montag - Freitag: 10.00 – 16.00 Uhr
 Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

(November – März) Montag - Freitag: 11.00 – 15.00 Uhr

Schiedsstelle der Gemeinde Schwielowsee:
 Straße der Einheit 3, Bürgerhaus Caputh (postalische Zusendung
 über: Gemeinde Schwielowsee, Schiedsstelle, Potsdamer Platz 9,
 14548 Schwielowsee)

Ansprechpartner

Klaus Gellert Tel. 0163-4687004
 Fax 03327-789844
 schlichter@gellert-online.de

Horst Ellerbrock Tel. 03327-4880604 mit AB
 Schiedsmann-ellerbrock@gmx.de

Polizeiwache Werder: Potsdamer Straße 170, 14542 Werder
 Tel.: 03327 – 4830
 Mail:
 wache.werder@polizei.brandenburg.de

Sprechzeiten im OT Caputh
 Straße der Einheit 3
 Tel.: 033209 – 214 52
 (16.00 – 18.00 Uhr)
 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat

Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3

Tel.: 03327 – 567 623
 Öffnungszeiten: Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr
 Ortsvorsteher Dr. Heinz Ofcsarik
 Tel.: 033209 – 769 27
 (Termine nach Vereinbarung)

Ortsteil Ferch, Haus der Begegnung, Burgstr. 1a

Tel.: 033209 – 769 27
 (Termine nach Vereinbarung)
 Ortsvorsteher Roland Büchner (0177 – 268 04 44)
 Begegnungsstätte: Tel.: 033209 – 703 26

Gesucht: Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Für die Landratswahl am 25. September 2016 werden noch

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahlvorstände

benötigt. Bitte helfen Sie uns, indem Sie im Wahlvorstand als Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlräumen am Wahltag mitwirken!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur reibungslosen Durchführung der oben genannten Wahl benötigt die Gemeinde Schwielowsee wieder Beisitzerinnen und Beisitzer für unsere Wahllokale in den 3 Ortsteilen.

Voraussetzung für die Mitarbeit im Wahlvorstand ist, dass Sie wahlberechtigt zur Landratswahl 2016 sind. Wer bereits Mitglied eines Wahlausschusses, Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson ist, darf nicht im Wahlvorstand ehrenamtlich tätig sein.

Sie erhalten entsprechende Unterlagen, denen Sie alles entnehmen können, was Sie für dieses Ehrenamt benötigen. Die Wahlleiterin bietet weiterhin eine Kurzschulung an, die Teilnahme ist freiwillig. Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21 € gezahlt.

Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürger/innen, die die Organisation der Wahl als Beisitzer/in unterstützen möchten, können jederzeit abgegeben werden.

Kontaktdaten:

Gemeinde Schwielowsee
 Wahlleiterin
 Potsdamer Platz 9
 14548 Schwielowsee
 auch telefonisch an 033209 / 76927
 oder per Fax an 033209 / 76940
 oder E-Mail an wahl@schwielowsee.de
 bzw. gemeinde@schwielowsee.de

Vielen Dank im Voraus!

gez.: Katrin Reichau
 Wahlleiterin
 der Gemeinde Schwielowsee

Anlage:
 Bereitschaftserklärung

Wahlleiterin
Gemeinde Schwielowsee
OT Ferch
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Bereitschaftserklärung

Landratswahl am 25. September 2016

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Übernahme eines Wahlehenamtes.

Ich bin wie folgt zu erreichen:

Name:..... Vorname:.....

Anschrift:.....

.....

Telefon (freiwillige Angabe):

Privat:..... dienstlich:.....

Mobil:..... E-Mail:

Datum/Unterschrift

Schulungsteilnahme am 15. September 2016

15:00 Uhr

18:00 Uhr

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten

Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / Poststelle Caputh / REWE Markt

OT Geltow: Poststelle Geltow / Café Caro / Bürgerbüro

GT Wildpark-West: Bushaltestelle Am Markt

OT Ferch: Rathaus / Ralles Imbiss.

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG,
Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

Ende des Amtsblattes